

Gebührenverordnung

der Schulgemeinde Trüllikon

(Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2019)

(gültig ab 01.08.2019)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemein	e Bestimmungen	4
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	4
Art. 2	Gebührenpflicht	4
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	4
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	4
Art. 5	Gebührentarif	4
Art. 6	Gebührenermässigung bzwerhöhung	5
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	5
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	5
Art. 10	Kostenvorschuss	5
Art. 11	Mehrwertsteuer	5
Art. 12	Fälligkeit	5
Art. 13	Verzugszins	6
Art. 14	Gebührenverfügung	6
Art. 15	Mahnung und Betreibung	6
Art. 16	Verjährung	6
II. Die einzel	nen Gebühren	6
Verwaltui	ng allgemein	6
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	6
Art. 18	Gesuch um Informationszugang	6
Schulwes	en	7
Art. 19	Volksschule	7
Art. 20	Freiwillige Angebote der Schule	7
Art. 21	Sonderschulen	7
Art. 22	Musikschule	7
Art. 23	Schulergänzende Betreuung	7
Räume / I	Benützungsgebühren	7
Art. 24	Schul-, Sport- und Freizeitanlagen	7
Rechtspfl	ege	7
Art. 25	Friedensrichter	8
III Ühergand	gs- und Schlusshestimmungen	Q

Art. 26	Übergangsbestimmung	8
Art. 27	Inkrafttreten	8

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 2005, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

- ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
- a) Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- ² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

- ¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Schulgemeinde Trüllikon benützt.
- ² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem von der Primarschulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.
- ³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
- ⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

- ¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- ² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

- ¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- ² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

- ¹ Die Primarschulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- ² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt die Primarschulpflege direkt im Gebührentarif fest.
- ³ Die Primarschulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif und dessen Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Die Primarschulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Schulgemeinde Trüllikon haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.
- d) für eine öffentliche Einrichtung oder Sache reduziert oder gänzlich erlassen werden, für Politische Gemeinden, Kirchgemeinden und Kulturkommissionen der Gemeinden Trüllikon, lokale Vereine, Organisation für Kinder- und Jugendförderung.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Person der Schulbehörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

- ¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- ² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

- ¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Schulgemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.
- ² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 10 Kostenvorschuss

- ¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- ² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

- ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- 2 Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

- 3 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsunfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.
- 4 Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- 5 Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.
- 6 Wird auch nach einer zumutbaren Frist oder max. 90 Tagen, nach letzter Mahnung die Rechnung nicht beglichen wird die Betreibung eingeleitet.

Art. 13 Verzugszins

- 1 Sofern durch übergeordnetes Recht keine abweichende Bestimmung besteht, wird mit der Zustellung der ersten Mahnung die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
- ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- ³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

- ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- ² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
- ³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

- ¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- ² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.
- 3 Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

- 1 Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide etc. können zusätzliche Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden.
- ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Schulwesen

Art. 19 Volksschule

¹ Die Primarschule Trüllikon erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich (VSA) oder wo solche fehlen nach kostendeckenden Ansätzen oder Reglementen der Schulgemeinde.

Art. 20 Freiwillige Angebote der Schule

- ¹ Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens Kostendeckende Elternbeiträge erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:
 - Freiwillige Lager, wie Skilager
 - Vorbereitungskurs Langzeitgymnasium
 - Blockflötenunterricht
 - Hausaufgabenstunde

Art. 21 Sonderschulen

¹Leistungen der externen Sonderschulung werden der Schule Trüllikon von den Sonderschulen direkt in Rechnung gestellt. Die Weiterverrechnung der Elternbeiträge erfolgt gemäss Vorgabe des Volksschulamts (VSA).

Art. 22 Musikschule

¹ Für die Musikalische Ausbildung besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Musikschule Weinland Nord. Diese erhebt bei den Erziehungsberechtigten Gebühren, gemäss dem Tarifreglement der Musikschule.

Art. 23 Schulergänzende Betreuung

¹ Für die schulergänzende Betreuung erheben die Schule oder die mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung. Die höhe der Beiträge sind in der Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in Tagesfamilien (KIBE-Verordnung) geregelt.

Räume / Benützungsgebühren

Art. 24 Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

- ¹ Für die Benützung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen (Mehrzweckhallt, Turnhalle, Sitzungszimmer, etc.) werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben.
- ² Die Schulpflege regelt die Einzelheiten der Benützung und die Gebühren für die schuleigenen Einrichtungen in einem separaten Reglement.

Rechtspflege

- ¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
- ² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduzieren die Spruchgebühr entsprechend.

Art. 25 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

² Die Schulpflege legt die Elternbeiträge im entsprechenden Reglement fest.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese V	erordnung tritt nach de	er Genehmigung der	r Schulgemeindevers	sammlung vom :	11. Juni 2	019 per
1. Augu	ıst 2019 in Kraft.					

Trüllikon, 15. April 2019
Der Schulpräsident:
Markus Keller
Die Schulverwalterin:
Sarah Henggeler